



## PRESSEMITTEILUNG

Ansprechpartnerin: Julia Hager  
Telefon: 07461 / 926 9106  
Telefax: 07461 / 926 9189  
E-Mail [julia.hager@landkreis-tuttlingen.de](mailto:julia.hager@landkreis-tuttlingen.de)

Nr. 232/2020

**Datum: 23.11.2021**

### **3-G-Regelung und Medizinische Maskenpflicht in Bus und Bahn**

Ab Donnerstag, dem 24. November 2021 gilt nach dem § 28b des Bundesinfektionsschutzgesetzes in Bussen und Bahnen die 3-G-Regelung. Fahrgäste im gesamten Verkehrsverbund müssen dann folgende Regelungen beachten:

Eine Beförderung ist gem. § 28b Infektionsschutzgesetz nur noch für geimpfte, genesene und aktuell negativ getestete Fahrgäste möglich (3G). Der Schnelltest darf maximal 24 Stunden alt sein, der PCR-Test darf maximal 48 Stunden alt sein und muss von einer offiziell anerkannten Teststelle mit Prüfzertifikat durchgeführt werden. Selbst durchgeführte Tests können nicht akzeptiert werden. Ausgenommen von dieser 3-G-Regelung sind lediglich Schülerinnen und Schüler (*Wichtig: Mitführung eines Schülersausweises anstatt der Mitführung des 3G-Nachweises*) und Kinder unter 6 Jahren. Der 3-G-Nachweis bzw. alternativ der Schülersausweis ist während der gesamten Fahrt für Stichprobenkontrollen sowie beim Einstieg bereitzuhalten.

Weiterhin gilt die Medizinische Maskenpflicht in Bussen, Bahnen und Bahnhöfen (*sogenannte OP-Masken oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2*). Die Masken müssen während der gesamten Fahrt vollständig Mund und Nase bedecken. Eine Ausnahme der Maskenpflicht

gilt nur für Kinder unter 6 Jahren sowie bei Vorzeigen eines aktuellen ärztlichen Attests zur Maskenbefreiung.

Wenn diese gesetzlichen Vorgaben (Med. Maske+3-G) nicht erfüllt werden, ist eine Beförderung mit Bus und Bahn nicht möglich. Wenn Fahrgäste sich nicht an diese Voraussetzungen halten, kann es zu Verzögerungen und Einbeziehung der Polizei kommen.

Das Servicepersonal muss beim Kontakt mit Kundinnen und Kunden mindestens eine medizinische Maske tragen. In manchen Bussen oder an Schaltern bieten Plexiglasscheiben einen gleichwertigen baulichen Schutz. In diesem Fall besteht für Busfahrer und weitere Mitarbeitende keine Maskenpflicht.

Beachten Sie weiterhin, sich regelmäßig die Hände zu waschen und in Ihre Armbeuge zu husten oder zu niesen. Halten Sie – wenn möglich – Abstand. Gehen Sie im Bus/Zug bis nach hinten durch und nutzen Sie alle Türen. Diese öffnen meist automatisch.

Die aktuelle Corona-Verordnung finden Sie auf der Homepage des Landes [www.baden-wuerttemberg.de](http://www.baden-wuerttemberg.de). Wir wünschen Ihnen allzeit eine gute und sichere Fahrt!